

**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES Stadt Ostfildern)**

vom 02.10.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 02. Oktober 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen.

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 18,00 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) in Höhe von 8,00 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

**§ 2**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 18,00 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/ Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

|                                            |             |
|--------------------------------------------|-------------|
| Truppmann Lehrgang Teil 1 mit Sprechfunker | 325,00 Euro |
| Truppführer Lehrgang                       | 150,00 Euro |
| Maschinisten Lehrgang                      | 125,00 Euro |
| Atemschutzgeräteträger Lehrgang            | 125,00 Euro |
| C-/D-Lehrgänge, je                         | 125,00 Euro |
| FW-Grundausbildung der Musiker             | 125,00 Euro |
| sonstige Lehrgänge auf Landkreisebene      | 75,00 Euro  |

### **§ 3**

#### **Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

### **§ 4**

#### **Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(4) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

## **§ 5**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 18,00 Euro/ Stunde gewährt.

## **§ 6**

### **Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

|                                                            |                                    |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Stv. KommandantIn                                          | 250,00 Euro/ Monat                 |
| AbteilungskommandantIn                                     | 250,00 Euro/ Monat                 |
| Stv. AbteilungskommandantIn                                | 180,00 Euro/ Monat                 |
| LeiterIn Ausbildung                                        | 180,00 Euro/ Monat                 |
| GerätewartIn                                               | 108,00 Euro/ Monat/ je 2 Fahrzeuge |
| ZugführerIn                                                |                                    |
| => wenn als solcher eingesetzt und in der Ausbildung tätig | 300,00 Euro/ Jahr                  |
| LeiterIn Abteilung Spielmanns-und Fanfarenzug              | 72,00 Euro/ Monat                  |
| Stabführer                                                 | 72,00 Euro/ Monat                  |
| Stellvertretende(r) StabführerIn                           | 300,00 Euro/ Jahr                  |
| LeiterIn Jugendabteilung                                   | 144,00 Euro/ Monat                 |
| Stellvertretende(r) LeiterIn Jugendabteilung               | 72,00 Euro/Monat                   |
| Stadtteilbeauftragter Jugendfeuerwehr                      | 300,00 Euro/ Jahr                  |

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

|                                          |                   |
|------------------------------------------|-------------------|
| Stv. KommandantIn                        | 74,00 Euro/ Monat |
| AbteilungscommandantIn                   | 74,00 Euro/ Monat |
| SchriftführerIn                          | 300,00 Euro/ Jahr |
| KassierIn                                | 300,00 Euro/ Jahr |
| FunkwartIn                               | 300,00 Euro/ Jahr |
| KleiderwartIn                            | 300,00 Euro/ Jahr |
| Beauftragte(r) der Öffentlichkeitsarbeit | 300,00 Euro/ Jahr |
| LeiterIn der Chemieschutzwerkstatt       | 300,00 Euro/ Jahr |
| InternetadministratorIn                  | 300,00 Euro/ Jahr |

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro/ Stunde für jede volle Stunde ersetzt.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihren Dienst in der Chemieschutzwerkstatt auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro/ Stunde ersetzt.

(5) Die Zuschüsse für die Kameradschaftspflege betragen jährlich:

|                                                       |                              |
|-------------------------------------------------------|------------------------------|
| Zuschuss an die Einsatzabteilungen                    | 30,00 Euro/ aktivem Mitglied |
| Zuschuss an die Altersabteilung                       | 20,00 Euro/ Mitglied         |
| Zuschuss an die Jugendabteilung + JugendleiterInnen   | 30,00 Euro/ Mitglied         |
| Zuschuss an die Abteilung Spielmanns- und Fanfarenzug | 30,00 Euro/ Mitglied         |
| Zuschuss für Veranstaltungen                          | 7800,00 Euro/ Jahr           |

z.B. Hauptübungen, Hauptversammlungen, Teilnahme an Kreis-und Landesfeuerwehrtagen sowie Jubiläen u. ä., hier: z. B. Buskosten und Vespergeld u. ä. auf Nachweis – Buskosten für den Ausflug der Altersabteilung

1 Freiplatz je Einsatzabteilung im Feuerwehrheim Titisee für eine Woche - Aufenthalt mit Halbpension

## **§ 7**

### **Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, sowie des § 6 Abs. 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 8**

### **Entschädigung für Selbständige und Landwirte**

Soweit nach dieser Satzung Verdienstausschlag zu entschädigen ist, erhalten Selbständige und Landwirte - nicht im Nebenberuf tätig - einen Durchschnittssatz von 60 Euro/ angefangene Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag für montags bis freitags (06:00 – 18:00 Uhr) und für höchstens 4 Stunden samstags (06:00 – 16.00 Uhr). Soweit ein höherer Verdienstausschlag im Sinne nachgewiesen wird, wird dieser ab einer Dauer von mehr als zwei Tagen erstattet.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24.10.2001, zuletzt geändert am 16.05.2018 außer Kraft.

Ostfildern, den 02.10.2024

Christof Bolay, Oberbürgermeister